

1. Ausfertigung

Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) i. V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung Plau am See am 25. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Benutzungsgebührensatzung

Die Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See vom 08. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung – Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„- Gebührenordnung – Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See (1) Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen auf dem Wasserwanderrastplatz der Stadt Plau am See (inklusive des derzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes).

1. Wasserliegeplatz:

. Liegegebühr vom 1.04. - 31.10

. Je angefangenen Bootslängenmeter pro Tag 1,00 EUR

. Je Person ÜBER 10 JAHRE PRO TAG 1,00 EUR

. Liegegebühr vom 1.11. – 31.03

1. je Liegeplatz pro Tag 3,00 EUR

2. Nebennutzung Campen

. Zwei-Mann-Zelt pro Tag 5,00 EUR

„Familien“-zelt pro Tag 10,00 EUR

. Wohnmobil pro Tag 10,00 EUR

. Je Person ÜBER 10 JAHRE PRO TAG 1,00 EUR

3. Nutzung des Kranes und der Slipanlage

. Slipgebühr 8,00 EUR

. Krangebühr 30,00 EUR

. Kranstunde (Sonderleistungen) 40,00 EUR

4. Parkgebühren

. Pkw pro Tag 2,50 EUR

. Trailer pro Tag 2,50 EUR

. Wohnmobile

pro Tag 10,00 EUR

5. Ver- und Entsorgung, Gemeinschaftseinrichtungen

. Die Nutzung der Waschräume und Toiletten ist mit der Liegeplatzgebühr abgegolten ----

. Die Nutzung der Duschen, Verbrauch

von Elektroenergie und Wasser an den Zapfsäulen sowie die Benutzung der Fäkalienstation für jede Werteinheit (Chip) 1,00 EUR

. Die Leerung der Chemietoilette in Spezialanlage 2,00 EUR

6. Kurzzeitlieger

Bei nicht ausgelastetem Hafen können durch das Hafenpersonal Liegeplätze zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr zum kurzzeitigen Liegen bereitgehalten werden. Die maximale Liegezeit beträgt 4 Stunden, die Benutzung der Toiletten ist im Preis eingeschlossen.

. Alle Boote 3,00 EUR“

Hinweis: Es wird Kurabgabe nach Satzung der Stadt Plau am See erhoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2011 in Kraft.“

Plau am See, 30. Mai 2011


Reier, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.


Reier, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung
Nr. 6 Jahrgang 115 vom 8. Juni 2011


Reier
Bürgermeister

